

Am 15.10.2024 erhielten wir kurzfristig Akteneinsicht.

Besser gesagt uns Vertretern der IG wurden lediglich zugewiesene Dateien auf einem PC zur Einsicht gewährt.

Trotz ausdrücklichen schriftlichen Antrages und dortiger mündlicher Nachfrage wurde uns die Einsicht in das begehrte Verkehrssicherheitsaudit verwehrt.

Das wird von uns nicht akzeptiert, da dies offensichtlich gegen das Informationsgesetz verstößt.

Im AIG-Vorwort steht von der Landesbeauftragten für Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, folgendes:

„ Um in der Gemeinde an Entscheidungen mitwirken zu können, müssen alle Menschen grundsätzlich die Möglichkeit haben, Akten und Daten der Behörden einzusehen. Erst wenn sie über die gleichen Informationen verfügen wie die Staatsgewalt, können sie ihre Mitwirkungspflicht ausüben.“

Im AIG §3 steht- Akten im Sinne des Gesetzes sind alle schriftlich,elektronisch, optisch, akustisch oder auf anderer Weise aufgezeichnete Unterlagen soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen zwecken dienen.

Laut den existierenden Anwendungshinweisen zum AIG sollen gemeindliche Planungen gerade möglichst transparent erfolgen, um den Bürgern und schon gar den betroffenen Anwohnern Mitgestaltungsmöglichkeiten zu bieten.

Herr Bürgermeister Herrmann, sorgen sie dafür, dass wir innerhalb von 14 Tagen Einsicht in die komplette Akte erhalten. Insbesondere in das Verkehrssicherheitsaudit.

Müssen wir uns für unser Recht auf Akteneinsicht erst an die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Frau Dagmar Hartge, wenden ?

*Wichtig für den Vorsitzenden!*

Zusätzlich fordern wir, wie in der Satzung der Stadt vorgeschrieben, alle an Bürger später schriftlich beantworteten Fragen in der darauffolgenden STVV öffentlich vorzutragen, um auch die STV über den Stand der Sachverhalte zu informieren.